

Die Bürger und ihre Interessenvertreter
Das geltende Wahlrecht trägt zur Politikverdrossenheit bei

Von Rudolf Müller MdB

Bernhard Shaw hat einmal gesagt, die Demokratie sei zwar eine schlechte Staatsform, aber sie sei gerecht. Die Leute hätten immer die Politiker, die sie verdienten. Da ist viel dran. Aber wie meist im menschlichen Leben, ist es nicht die ganze Wahrheit.

Sobald direkte Demokratie nicht mehr möglich ist, ist das Wahlrecht, ist insbesondere die Auswahl der Kandidaten für die Parlamente mitentscheidend für das Verhältnis von Wählern zu Gewählten. Herbert Wehner hat gewissenmaßen die heutige Politikverdrossenheit vorausgesehen, als er gegen Ende der 70er Jahre im "Vorwärts" einmal sinngemäß schrieb, wir müßten zu anderen Verfahren der Kandidatenaufstellung kommen, zu einer stärkeren Beteiligung aller Bürger, wenn unsere Demokratie auf die Dauer nicht Schaden nehmen solle. Er mit seiner Lebenserfahrung kannte seine Pappenheimer - Wähler wie Gewählte - ganz genau.

Unser Verhältniswahlrecht hat gerade in der zurückliegenden Zeit seine Schwächen deutlich gezeigt. Kleine Parteien und Gruppen, die man für die Mehrheitsbeschaffung dringend braucht, blockieren immer wieder wichtige Vorhaben, die von der Mehrheit der Bürger gewünscht, aber durch die Klientelpolitik der Mehrheitsbeschaffer oder durch deren Ideologie verhindert werden.

Vieles von dem, was die Bürger politikverdrossen macht, ließe sich vermeiden, wenn wir zum Beispiel zum Mehrheitswahlrecht übergängen. Wenn nur diejenigen ins Parlament gelangen, die in ihrem Wahlkreis die Mehrheit erhalten, würden sich viele Parteiorganisationen bei der Aufstellung der Kandidaten weniger an den in kleinen Parteizirkeln bestehenden Machtverhältnissen, sondern mehr an der Akzeptanz der Kandidaten bei den Wählern orientieren. Die Kandidaten selbst würden sich mehr Gedanken über die Interessen der Masse ihrer Wähler machen als darüber, welchen Randgruppen sie noch Konzessionen machen müssen.

Das muß keineswegs eine Vernachlässigung von Minderheitsinteressen bedeuten. Ein Parlamentarier, der das Vertrauen seiner Wähler und deshalb Autorität besitzt, kann ihnen durchaus zumuten, nicht nur die eigenen Interessen zu sehen und zu berücksichtigen. Weil die subjektiven Realitäten ja nicht so weit auseinanderliegen, gäbe es mehr gegenseitiges Verständnis und weniger Verdrossenheit. Die Asyldebatte ist ein Paradebeispiel dafür, wie man ein reales Problem nicht anpacken darf.

Man könnte sich auch Änderungen des Wahlrechts denken, die es, wie in Bayern, den Wählern erlauben, Kandidaten, die von den Parteien aufgestellt wurden, in Listen nach oben oder nach unten zu stufen und so mitzuentcheiden, wen die Parteien in die Parlamente entsenden. Vieles wäre denkbar und müßte sorgfältig diskutiert werden.

Das Verfahren, den Wahlkampf auf eine einzige Person abzustellen, entspricht nicht dem gewachsenen Demokratieverständnis in unserem Lande - ebensowenig wie das Verfahren, Kandidaten für die Parlamente in kleinen Parteizirkeln nach Kriterien aufzustellen, bei denen Bürgerinteressen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ein Teil der beklagten Politikverdrossenheit ließe sich beheben, wenn die Wahlberechtigten wieder das Gefühl haben könnten, daß die Gewählten sich wirklich als Interessenvertreter ihrer Wähler betrachten. Wahlrechtsänderungen könnten dazu beitragen.

(-/11. November 1993/rs/ks)

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 9 1520-0
Telex: 886846 ppbn
Telefax: (02 28) 9 1520-12

Inhalt

Hermann Bachmaier MdB und Klaus Hahnzog MdL lehnen den "Großen Lauschangriff" ab: Eingriff in unsere Rechtskultur.

Seite 1

Hans-Eberhard Urbaniak MdB setzt sich mit der Stahlpolitik der Bundesregierung auseinander: Verhöhnung für die Opfer von Fehlentscheidungen.

Seite 3

Christa Randzio-Plath MdEP skizziert Erfordernisse der EG-Entwicklung: Die Gemeinschaft bedarf der ökonomischen Konvergenz.

Seite 4

46. Jahrgang / 217

12. November 1993

Die Faszination der Wanze

Der "Große Lauschangriff" bedeutet einen Eingriff in den Kernbestand unserer freiheitlichen Rechtskultur

Von Hermann Bachmaier MdB

Stellvertretender rechtspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion und

Klaus Hahnzog MdL

Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft

Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)

Wir bleiben dabei und werden dafür auch auf dem Bundesparteitag kämpfen, daß die SPD einer Verfassungsänderung mit dem Ziel, den "Großen Lauschangriff" zum Zwecke der Strafverfolgung zu ermöglichen, ablehnt. Schon die Antragslage zeigt, daß weite Teile der Partei nicht bereit sind, einer so zentralen Grundrechtseinschränkung zuzustimmen: Das Antragsbuch weist aus, daß von 30 Anträgen, die sich mit Problemen der inneren Sicherheit beschäftigen, nur einige wenige den "Großen Lauschangriff" als ein geeignetes und für Sozialdemokraten verfassungsrechtlich akzeptables Instrument der Strafverfolgung ansehen. Schon aufgrund dieser Ausgangslage sind wir optimistisch, daß der Bundesparteitag zwar dem sonst sehr ausgereiften Antrag des Bundesvorstandes zur inneren Sicherheit eine breite Zustimmung geben wird, jedoch die darin enthaltene grundsätzliche Zustimmung zum "Großen Lauschangriff" als Instrument der Strafverfolgung eindeutig ablehnen wird.

Dies um so mehr, nachdem mittlerweile selbst von eindeutigen Befürwortern der gewünschten Grundgesetzänderung eingeräumt wird, daß der Lauschangriff nur in äußerst begrenztem Umfang als Instrument der Strafverfolgung erfolgversprechend eingesetzt werden könne.

Die Diskussion im Vorfeld der Entscheidung des Bundesparteitages hat unsere Bedenken gegen diesen Eingriff in den Kernbestand unserer freiheitlichen Rechtskultur nicht beseitigt, sondern eher noch verstärkt. Deshalb möchten wir zu einigen Diskussionspunkten nochmals kurz Stellung nehmen:

Verlag, Redaktion und Druck:

Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217, 53113 Bonn
Postfach 1204 08, 53046 Bonn

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82 50 mtl.
zuzügl. MwSt. und Versand.

Konstanzer Edition
mit dem besten Rohmaterial
Reichwe-Papier



1. Von den Befürwortern des "Großen Lauschangriffes" wird immer wieder der Eindruck erweckt, als wäre es möglich, dieses weit in den Privat- und Intimbereich eindringende Instrument so einzusetzen, daß davon lediglich diejenigen betroffen sind, die in hohem Maße schwerster Verbrechen verdächtigt werden. Häufig ist davon die Rede, daß man lediglich beabsichtige, sogenannte "Gangster-Wohnungen" abzuhören. Wir sollten uns davor hüten, allzu leichtfertig mit solchen Begriffen umzugehen. Ein Eckpfeiler des rechtsstaatlichen Strafverfahrens ist nach wie vor die Unschuldsvermutung. Es ist auch eine wider besseres Wissen geweckte Illusion, so zu tun, als würden unbeteiligte Dritte durch dieses Instrument nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Gegenteil ist richtig: Die Untersuchungen über das amerikanische Abhörsystem, das so gern zur Nachahmung empfohlen wird, belegen, daß in den USA durch jede Abhöraktion durchschnittlich mehr als 100 Menschen betroffen sind. Mehr als 98 Prozent der Abgehörten konnte man keinerlei Straftat nachweisen. Auf die Bundesrepublik übertragen bedeutet dies, daß durch die im vergangenen Jahr durchgeführten 3.500 Telefonabhöraktionen nahezu 400.000 Menschen mit beeinträchtigt und miterfaßt worden sind, die weitgehend nichts mit irgendwelchen Straftaten nichts zu tun hatten.

2. Die stereotyp wiederholte Forderung, daß für die Strafverfolgung dieselben Eingriffsmöglichkeiten geschaffen werden sollten, die es im polizeirechtlichen Bereich zur Verhinderung von Straftaten schon heute gibt, ist rechtsstaatlich außerordentlich gefährlich. Die geforderte Gleichschaltung von Prävention und Repression verwischt den bereits in der Verfassung festgeschriebenen Unterschied zwischen polizeilichen Maßnahmen zur Abwehr einer noch zu verhindernden unmittelbar bevorstehenden schweren Gefahr und den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Strafverfahren. Unmittelbar bevorstehende und noch vermeidbare Gefahren, wie zum Beispiel im Falle einer Geiselnahme müssen notwendigerweise anderen rechtlichen Voraussetzungen unterliegen als dies bei Strafverfolgungsmaßnahmen der Fall ist. Ein Blick in die Polizeigesetze der Länder macht deutlich, daß zur Gefahrenverhinderung völlig andere Eingriffsmöglichkeiten geschaffen sind als dies zum Zwecke der Strafverfolgung jemals der Fall sein kann. Ein rechtsstaatliches strafrechtliches Ermittlungsverfahren muß dafür Sorge tragen, daß grundlegende Verfahrensgarantien wie die Zeugnisverweigerungsrechte von Angehörigen, Ärzten, Rechtsanwälten und Journalisten ebensowenig unterminiert werden, wie das Recht von Beschuldigten zu schweigen. Deshalb wäre die Abhörerlaubnis von Wohnungen im Rahmen der Strafverfolgung nicht nur ein schwerer Eingriff in ein zentrales Freiheitsrecht unserer Verfassung sondern auch ein Eingriff in die Grundlagen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens.

3. Das verfassungsrechtliche Verbot, Wohnungen zur Beweissicherung für die Strafverfolgung abhören zu können, gehört zum Kernbestand unserer freiheitlichen Rechtskultur. Dieser Schutz ist Teil der Menschenwürde und sollte unantastbar bleiben. Er ist eine zwingende Konsequenz auch aus zwei rechtsstaatsfeindlichen Schnüfflersystemen auf deutschem Boden in diesem Jahrhundert. Die exorbitante Zunahme von Telefonabhörmächtigungen in der Bundesrepublik, sollte Mahnung genug sein, die bisherige grundgesetzliche Barriere gegen das Abhören von Wohnungen nicht zu beseitigen. Wird der bisherige grundrechtliche Schutz gegen das Abhören von Wohnungen im Zuge von Strafverfolgungsmaßnahmen beseitigt, werden auch Richtervorbehalte und andere Sicherungsmaßnahmen auf Dauer kein wirksames Hindernis sein. Haben SPD und FDP erst einmal grundsätzlich Ja zu einer Änderung des Artikel 13 Grundgesetz (GG) gesagt, werden sicher schnell die mühsam ausgehandelten Verfahrenshindernisse zur Disposition gestellt, weil sie doch so hinderlich im alltäglichen entschlossenen Kampf gegen das Verbrechen sind.

Es ist ein Wesensmerkmal eines freiheitlichen Rechtsstaates, daß grundlegende Freiheitsrechte auch in schwierigen Zeiten nicht reinen Zweckmäßigkeitserwägungen geopfert werden.

Haben die Unionsparteien letztlich ihre Ziele voll erreicht und ist der Lauschangriff zum alltäglichen Bestandteil der Strafverfolgung geworden, werden die Konservativen nicht ruhen, weitere rechtsstaatliche Folterinstrumente in die politische Auseinandersetzung einzubringen. Wer meint, durch ein grundsätzliches und bedingtes Ja zum "Großen Lauschangriff" der law-and-

order-Strategie der CDU/CSU begegnen zu können, wird sich täuschen. Das Gegenteil ist richtig: Ein Ja zum "Großen Lauschangriff" wird uns erst recht zu Gefangenen der CDU-Wahlkampfstrategie machen.

(-/12. November 1993/rs/ks)

Bonn verhöhrt die Opfer seiner verfehlten Stahlpolitik
Die Bundesregierung handelt verantwortungslos und zutiefst unsozial

Von Hans-Eberhard Urbanik MdB
Mitglied des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Die Krise, in der sich die europäische Stahlindustrie seit Mitte der 70er Jahre befindet, strebt einem neuen Höhepunkt zu. Der damals vereinbarte Subventionskodex wurde bis auf die deutschen Stahlunternehmen, von keinem anderen europäischen Stahlproduzenten eingehalten. Die dadurch entstandenen Wettbewerbsverzerrungen wurden immer wieder angeprangert und ihre Beseitigung gefordert. Passiert ist bisher nichts, weil sich die Bundesregierung nicht in der Lage sah, die deutschen Interessen in Brüssel wirkungsvoll zu vertreten.

Handelseinverständnisse mit den USA und östliche Stahlproduzenten, die mit Dumpingpreisen auf den europäischen Markt drängten, taten ein übriges. Die Forderung der SPD nach einer nationalen Stahlkonferenz wurde von der Bundesregierung für nicht nötig angesehen. Der Antrag der SPD-Bundestagsfraktion von Anfang des Jahres, den Montanstandort Deutschland zu stabilisieren, wurde erst heute im Wirtschaftsausschuß behandelt. Dabei ist Eile geboten. Der EG-Ministerrat will am 18. November 1993 über die Subventionspläne entscheiden und das vor dem Hintergrund, daß bis zum 31. Dezember 1995 ein Restrukturierungsprogramm für die europäische Stahlindustrie abgeschlossen sein soll. Die Bundesregierung hat zu diesem Zweck am 30. September 1993 die Freistellung von 37.000 Stahlarbeitern bei der EG angemeldet und dafür 170 Millionen ECU beantragt. Gleichzeitig hat die EG-Kommission die Absicht, die Stilllegung von 29 Millionen Tonnen Rohstahl und 19 Millionen Tonnen Walzstahl zu veranlassen, eine Maßnahme, von der auch deutsche Stahlstandorte betroffen werden.

Wer aber nur glaubt, die Bundesregierung würde wenigstens dafür sorgen, daß die Folgen ihrer verfehlten Stahlpolitik für die betroffenen Arbeitnehmer sozialverträglich gestaltet werden, sieht sich getäuscht. Wie zum Hohn wurde mit der Mehrheit der Stimmen von CDU/CSU und FDP das Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm der Bundesregierung in dritter Lesung verabschiedet, das auch eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vorsieht. Sollte die Änderung in dieser Form aufrechterhalten bleiben, so wäre es den Unternehmen der deutschen Stahlindustrie nicht mehr möglich, Arbeitnehmer nach Sozialplänen zu entlassen. Dabei war es bisher immer oberstes Gebot zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretungen, es zu keinen betriebsbedingten Kündigungen kommen zu lassen und zu verhindern, daß die Betroffenen ins soziale Abseits geraten.

Die Bundesregierung handelt verantwortungslos und zutiefst unsozial, wenn sie die Folgen ihrer verfehlten Wirtschaftspolitik auf dem Rücken der Arbeitnehmer austrägt.

(-/12. November 1993/rs/ks)

Die EG bedarf der ökonomischen Konvergenz

15 Thesen zu Entwicklungs-Erfordernissen der Gemeinschaft

Von Christa Ranzio-Plath MdEP

Vorsitzende des Unterausschusses Währung des Europäischen Parlaments

I.

Der Maastricht-Vertrag verankert die Wirtschafts- und Währungsunion und den Ansatz zu einer Politischen Union. Allerdings enthält er eine bedenkliche doppelte Schiefelage: während die institutionellen Bestimmungen für die Wirtschafts- und Währungsunion konkret ausgestaltet worden sind, fehlen sie für die Politische Union genauso wie für die Wirtschaftsunion. Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamen Interesse und koordinieren sie ..". Damit wird es in der Wirtschafts- und Währungsunion eine einheitliche Geldpolitik und zwölf möglicherweise verschiedene Wirtschaftspolitiken geben.

Die Rechtsgrundlage in Artikel 103 des Maastricht-Vertrages kann zur Herstellung von wirtschaftlicher Konvergenz dann allerdings ausreichen, wenn ausreichend und genügend koordiniert wird, um eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu erreichen und zu gewährleisten. Eine vollkommene Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ist nicht erforderlich, obwohl sie häufig als Voraussetzung für ein optimales Währungsgebiet gefordert wird. Es gibt andere gegenteilige Erfahrungen zum Beispiel in den USA. Der Maastricht-Vertrag setzt auf einen Prozeß der Konvergenz, die sich auf Binnenmarktvollendung, einer auf Wettbewerb beruhenden Marktwirtschaft und eine auf ein dauerhaftes Wachstum ausgerichteten Politik gründet. Es wird darauf ankommen, die für die Währungsunion erforderliche nominale Konvergenz durch reale Konvergenz zu stabilisieren und die Vollendung des Binnenmarktes durch eine abgestimmte Wirtschafts- und Finanzpolitik zu ergänzen. Der Vertrag selbst liefert allerdings keine ausreichenden Instrumente, um reale Konvergenz herbeizuführen. Makroökonomische Leitsätze (Artikel 103 Ziffer 2 des Maastricht-Vertrages) und multilaterale Überwachung (Artikel 103 Ziffer 3 des Maastricht-Vertrages) sollen die Entwicklung weisen.

Fortschritte bei der Entwicklung der makroökonomischen Leitlinien sind wichtig, weil sie den Mitgliedstaaten Orientierungen liefern und als Korsett für konvergenzförderndes Verhalten der Mitgliedstaaten dienen können. Eine bessere Abstimmung auch der Definitionen und Fortschritte in den nationalen Konvergenzprogrammen, die von der EG geprüft wurden, sind ein wichtiger Hebel zu der unbedingt notwendigen verbindlichen Koordinierung von Wirtschafts- und Fiskalpolitik. Die EG muß Impulse geben. Die bisherigen Erfahrungen stimmen skeptisch, ob alle Mitgliedstaaten dazu bereit sind, sich koordinieren zu lassen. Schließlich können die gemeinsamen Konvergenzziele in Konflikt mit nationalen wahlpolitisch wichtigen Versprechungen geraten. Es ist zu befürchten, daß deswegen Konvergenzziele zurückgestellt werden können.

II.

Die Währungsunion ist von ökonomischer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit und damit für Beschäftigung, weil im vom US-Dollar dominierten internationalen Handel Wechselkurschwankungen inzwischen größere Handelshemmnisse bilden als beispielsweise Zölle und eine einheitliche Währung als wichtige Weltwährung dazu beitragen kann, die Wechselkurse sowie die Plan- und Berechenbarkeit für Unternehmen zu stabilisieren. Zu überlegen wäre es, ob Währungsungleichgewichte besser überwunden werden könnten, wenn Wechselkurszielzonen zwischen den Weltwährungen oder internationale Vereinbarungen von ähnlicher Bedeutung wie vor fast 50 Jahren Bretton Woods eingeführt werden.

III.

Eine EG-weite konzentrierte Aktion zwischen Gemeinschaft, Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und Wissenschaft kann die Konvergenzerfolge begünstigen, weil auf globalen Märkten eine neue Rolle des Staates erforderlich ist, um Wachstum und Beschäftigung anzustoßen.

IV.

Wirtschaftspolitische Überlegungen für umweltverträgliches Wachstum und Beschäftigung müssen die Rückkehr zur Vollbeschäftigung zum Ziel haben. Mehr Europa wird für mehr Ar-

beitsplätze gebraucht. Makroökonomische Instrumente müssen eingesetzt werden, um Vollbeschäftigung zu erreichen. Dazu gehören nachfrageorientierte Politiken wie Steuerpolitik und Transferleistungen. Dazu gehören angebotsorientierte Politiken wie Infrastrukturförderung und Beihilfen.

V.

Die mit dem Maastricht-Vertrag geschaffene EG-Zuständigkeit für Industriepolitik (Artikel 130) gibt ein zusätzliches wirtschaftspolitisches Instrument, um durch die verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der EG-Industrie auf dem Weltmarkt und Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln die Voraussetzungen für wirtschaftliche Konvergenz zu fördern. Eine solche Industriepolitik kann dazu beitragen, daß das vorhandene Kapital von der Anlage auf den Finanzmärkten für produktive Investitionen abgezogen wird.

Bei der EG-Industriepolitik geht es um einen organisierten Dialog zwischen Staat, Wissenschaft, Wirtschaft und Sozialpartnern. Eine EG-Industriepolitik muß vor allem horizontal angelegt sein und neue industrielle Entwicklungen anstoßen helfen. Dazu tragen eine Verbesserung der Infrastruktur, der Versorgung und Entsorgung und die Transeuropäischen Netze entscheidend bei, weil sie das Unternehmensumfeld positiv beeinflussen können.

VI.

Das 4. Forschungsrahmenprogramm ist Bestandteil der gemeinschaftlichen Ansätze zur verbesserten Wettbewerbsfähigkeit und damit Bestandteil der Anstrengungen zur Herstellung von wirtschaftlicher Konvergenz. Es müssen aber insgesamt mindestens drei Prozent des BSP in die Forschung und Entwicklung investiert werden, um insbesondere in der Hochtechnologie den Rückstand der EG gegenüber Japan und den USA zu überwinden. Dabei muß geklärt werden, welche Projekte Gemeinschaftsprojekte sind, damit eine Konzentration von Mitteln und Wissen in diesen Bereichen erreicht werden kann. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EG, den Mitgliedsstaaten, der Wirtschaft und der Wissenschaft kann die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem jetzigen Zustand der Zersplitterung steigern helfen.

VII.

Von besonderer Wichtigkeit sind die im Maastricht-Vertrag vorgesehenen Infrastrukturnetze, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften und zum Abbau der Wachstums- und Beschäftigungsschwäche beitragen sollen. Die sich verstärkenden Effekte von Maßnahmen auf europäischer Ebene - ein Aufschwung kann bei dem hohen Grad der Verflechtung nur gemeinsam erreicht werden - zeigen sich daran, daß durch Gemeinschaftsmittel doppelt so viele Arbeitsplätze geschaffen werden können als durch nationale Alleingänge. Von daher gewinnt die EG-Wachstumsinitiative an Bedeutung. Sie soll ein zusätzliches Wachstum von 0,5 Prozent und 450.000 Arbeitsplätze bewirken. Dazu trägt auch die Entscheidung des Europäischen Rates bei, die Finanzierung von Infrastrukturprojekten, von Transeuropäischen Netzen und von Zinsvergütungsmechanismen zugunsten der KMU-Investitionen auch auf Ausrüstungsgüter im Verkehrssektor, die Energieerzeugung und die Stadterneuerung auszuweiten. Damit wird erstmals der Versuch unternommen, wirtschaftspolitisch gemeinschaftlich zu handeln, Aktivitäten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu bündeln, um wirtschaftliches Wachstum anzukurbeln und auf diese Weise die Voraussetzung für mehr reale Konvergenz herzustellen. Kritisch ist allerdings die zögerliche Umsetzung dieser Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu sehen.

VIII.

Mit dem Maastricht-Vertrag wird der Stellenwert der KMU zu recht hervorgehoben. Wirtschaftsregionen mit hohem KMU-Anteil sind in ihrer Produktionsstruktur stärker differenziert und darum weniger krisenanfällig. Sie tragen daher auch in Krisenzeiten zu Wachstum und Beschäftigung bei. Die KMU-Flexibilität und Innovationsfähigkeit kann und muß durch EG-Politik genutzt und verstärkt werden. Die EG-Politik hat sich über Jahrzehnte zu stark auf die Großunternehmen konzentriert. Das gilt auch für Forschung und Entwicklung und Technologietransfer.

IX.

Eine stärkere Unternehmenskooperation in der EG ist von Bedeutung. Neue Kooperations-

und Produktionsmethoden werden dadurch begünstigt. Gerade ein Netzwerk von Unternehmen unterschiedlicher Größenordnung kann schneller und flexibler auf neue Marktbedingungen reagieren und die Produktionsbedingungen sowohl von Qualität wie Menge der Produkte her optimieren.

X.

Konvergenz wird auch durch die Veränderung der Arbeitswelt begünstigt. Die Beteiligung der Mitarbeiter an den Produktivitätszuwächsen kann zu mehr Motivation und dadurch zu mehr Innovation führen, die ihrerseits wiederum zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit führen kann. Mitbeteiligungs- und Mitbestimmungsrechte können zu höherer Wettbewerbsfähigkeit führen, weil die Kreativkräfte der ArbeitnehmerInnen effizient eingesetzt werden können. Deswegen brauchen wir EG-Mitbestimmungsregeln.

XI.

Wirtschaftliche Konvergenz und künftiger Wohlstand in der EG werden von der Qualität der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung abhängig sein. Qualifizierungsoffensiven müssen wirtschafts- und industriepolitische Anstrengungen der EG ergänzen. Gleichzeitig bilden sie die Grundlage für den Wachstumserfolg. Eine EG-weite vernetzte Schaffung, Aneignung, Anwendung und Verbreitung von Wissen muß gefördert werden.

XII.

Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist ein wesentlicher Bestandteil des Konvergenzprozesses, weil Staaten mit unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen und -problemen unterschiedliche wirtschaftspolitische Rezepte verfolgen. Die Reform der Strukturfonds und die Einführung des Kohäsionsfonds sind ein wichtiger Beitrag zur Förderung von realer Konvergenz. Allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten der EG durch das Subsidiaritätsprinzip eingeschränkt, weil die EG nur den Rahmen und die Mittel, nicht aber die Vergabe der Mittel bestimmen kann. Damit besteht die Gefahr, daß diese Mittel nicht unter Konvergenzgesichtspunkten verwandt werden. Sie ist in den Mitgliedstaaten größer, in denen es keine eigenen Kompetenzen von Gemeinden und Regionen gibt.

XIII.

Eine wirtschaftliche Konvergenz wird begünstigt durch eine Reform der Steuerpolitik, die den Faktor Arbeit weniger besteuert und auf eine Ressourcenbesteuerung zum Beispiel in Form einer Energiesteuer umstellt, gleichzeitig dazu beiträgt, daß Kapital in arbeitsplatzschaffende Investitionen umgelenkt und von spekulativen Anlagen abgezogen wird. Die stärkere Begünstigung reinvestierter Gewinne gehört hierzu genauso wie Überlagungen zur Besteuerung von nicht produktiv eingesetztem Kapital.

XIV.

Eine Strategie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zur Marktabschottung beitragen. Die Subventionierung nichtwettbewerbsfähiger Industrien muß eine aus sozialpolitischen Gründen zu rechtfertigende, aber vorübergehende Ausnahme bleiben. Die EG ist eine offene Gemeinschaft. Zu stark hat sich die EG-Wirtschaft auf den EG-Binnenmarkt konzentriert und dadurch möglicherweise den internationalen Wettbewerb vernachlässigt. Ein schneller Abschluß der Uruguay-Runde des GATT wirkt wachstums- und beschäftigungsfördernd. Das gilt vor allem dann, wenn auch Industrie- und Außenwirtschaftspolitik sich ergänzen und eine verstärkte grenzübergreifende Unternehmenszusammenarbeit in der EG in diese Richtung geht. Eine offene Gemeinschaft braucht jedoch mittelfristig eine internationale Wettbewerbsordnung.

XV.

Die positiven wirtschaftlichen Impulse der Süderweiterung der EG und des Binnenmarktes veranlassen zu der Annahme, daß der EWR und die EG-Erweiterung günstige Bedingungen für einen Konjunkturaufschwung schaffen, der konvergenzstiftend wirken kann.

(-/12. November 1993/rs/ks)
